

Verordnung für die Durchführung der Delegiertenversammlung

("Geschäftsordnung DV")

Stand 11. März 2018

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form.
Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

1. Geltungsbereich

¹ Gestützt auf Ziff. 4.1 Abs. 2 der Statuten regelt diese Verordnung die Einberufung, den Gegenstand und den Ablauf der Delegiertenversammlungen des STSV.

2. Einberufung der Delegiertenversammlung

2.1. Ordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss und im Namen des Vorstandes einberufen.

² Der genaue Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mittels einer provisorischen Einladung spätestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben.

³ Die provisorische Einladung zur Delegiertenversammlung enthält:

- Datum, Zeit und Ort der Delegiertenversammlung
- Die Ankündigung der Traktanden, die nach den Statuten regelmässig in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Wahlen sind unter Angabe des zu besetzenden Amtes zu traktandieren.
- Einen Hinweis auf das Antragsrecht nach Ziff. 4.4 der Statuten sowie auf die Frist nach Ziff. 2.1 Abs. 5 dieser Verordnung.

⁴ Anträge des Vorstandes an die Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag bekannt zu geben.

⁵ Anträge der Mitgliedsvereine und der Präsidentenkonferenz sind dem Präsidenten des STSV bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

⁶ Die definitive Einladung ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Sie enthält sämtliche Traktanden, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen. Anträge von Mitgliedsvereinen oder der Präsidentenkonferenz werden im Originaltext beigelegt.

⁷ Kandidaturen und Wahlvorschläge für ein Amt sollen nach Möglichkeit innerhalb der Antragsfrist der Ziff. 2.1 Abs. 5 dieser Verordnung eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Vorstellung des Kandidaten zu versehen und werden im Originaltext mit der definitiven Einladung veröffentlicht.

2.2. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Ein Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist an den Präsidenten des STSV zu richten.

² Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, hat der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden Begehrens 15 Tage Zeit, um den Vereinen die ausserordentliche Delegiertenversammlung mittels definitiver Einladung anzuzeigen. An Stelle der Geschäfte, die regelmässig in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, werden in der definitiven Einladung die Anträge, welche mit dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung gestellt wurden, im Originaltext publiziert.

³ Die definitive Einladung ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. In begründeten Fällen kann der Vorstand diese Frist verkürzen, jedoch nicht unter 15 Tage.

3. Teilnahme an der Delegiertenversammlung

- ¹ Jeder Mitgliedsverein kann an der Delegiertenversammlung mit maximal zwei Delegierten vertreten sein.
- ² Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen, welche sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen dürfen.

4. Bevollmächtigung

- ¹ Mit der definitiven Einladung erhalten die Mitgliedsvereine ein Vollmachtsformular für die betreffende Delegiertenversammlung.
- ² Der Verein bestimmt die Person des Delegationsleiters, welcher an der Delegiertenversammlung das Vereinsstimmrecht wahrnimmt.
- ³ Nebst den Personalien der Delegierten enthält die Vollmachtsurkunde eine Bestätigung der Mündigkeit der Delegierten sowie die Unterschriften des Vollmachtgebers (zeichnungsberechtigte(r) Vertreter des Mitgliedsvereins) und der Bevollmächtigten (Delegierten).
- ⁴ Die Vollmachtsurkunde ist dem Sekretariat der Delegiertenversammlung vor Verhandlungsbeginn abzugeben.

5. Stimmrechte

- ¹ Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl ist der zum Zeitpunkt des Versandes der definitiven Einladung zur Delegiertenversammlung vorliegende Mitgliederbestand eines Vereins.
- ² Die zugrunde gelegten Mitgliederzahlen und die sich daraus ergebenden Stimmrechte werden den Mitgliedsvereinen zusammen mit der definitiven Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt.
- ³ Abweichungen zwischen den beim Verein am erwähnten Stichtag registrierten Beständen und den publizierten Mitgliederzahlen sind dem STSV vom Verein unverzüglich nach Versand der definitiven Einladung anzuzeigen und zu belegen. Eine Berichtigung der Stimmrechte erfolgt, wenn die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der entsprechenden Mitglieder beim Verband vorliegen.

6. Ablauf der Delegiertenversammlung

6.1. Allgemeines

- ¹ Der Präsident des STSV, der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein von der Delegiertenversammlung gewählter Tagespräsident, führt und leitet die Delegiertenversammlung.
- ² Das Sekretariat prüft die gehörige Bevollmächtigung der Delegierten und ermittelt die Gesamtzahl der anwesenden Stimmrechte. Die Delegierten bestätigen ihre Präsenz und erhalten eine Stimmkarte, welche die von ihnen vertretenen Stimmrechte ausweist.
- ³ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen Protokollführer sowie mindestens zwei Stimmzähler.

6.2. Ordnungsanträge

- ¹ Ordnungsanträge betreffen den Ablauf der Delegiertenversammlung und können jederzeit von jedem Delegierten und vom Vorstand gestellt werden.
- ² Die Einreichung eines Ordnungsantrages unterbricht den Fortgang der Versammlung bis zu dessen Erledigung.
- ³ Über Ordnungsanträge wird sofort und endgültig und im Übrigen im Beschlussverfahren abgestimmt.

6.3. Diskussion der Traktanden

- ¹ Die Geschäfte werden in der Regel in der Reihenfolge der versandten Traktandenliste behandelt.
- ² Die Beratung umfangreicher Geschäfte beginnt mit einer Eintretensdebatte, welche den Delegierten Gelegenheit gibt, zu einem Traktandum grundsätzlich Stellung zu nehmen.
- ³ Auf die Eintretensdebatte folgt die Detailberatung, in deren Rahmen sich die Delegierten zu einzelnen Aspekten der Vorlage äussern und entsprechende Anträge formulieren können.
- ⁴ Erschöpft sich die Debatte, schliesst der Präsident die Beratung eines Traktandums.

6.4. Wortmeldungen

- ¹ Der Präsident erteilt das Wort. Erforderlichenfalls kann er eine angemessene, generelle Redezeitbeschränkung vorsehen oder die Worterteilung von einem bestimmten Zeitpunkt an vom Vorbringen neuer Aspekte abhängig machen.
- ² Im Falle zu weitschweifiger oder beleidigender Voten oder im Falle offensichtlich querulatorischer Ordnungsanträge ist der Präsident befugt, einen Delegierten zu ermahnen, ihm den Wortentzug anzudrohen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Muss demselben Delegierten im Rahmen derselben Versammlung noch einmal das Wort entzogen werden, verweist ihn der Präsident des Saales. Handelt es sich um einen Delegationsleiter, gehen seine Stimmrechte auf den zweiten Delegierten desselben Vereins über.
- ³ Über Einsprachen gegen Wortentzug und Saalverweis entscheidet die Delegiertenversammlung im Verfahren eines Ordnungsantrags.

6.5. Beschlussfassung

- ¹ Vor Beschlüssen legt der Präsident den Delegierten die zur Abstimmung gelangenden Anträge vor und beschreibt den Ablauf des Verfahrens.
- ² Es ist über alle in der Beratung gestellten Anträge abzustimmen. Alternativen zu einem Änderungsantrag werden als Unterabänderungsanträge behandelt. Unterabänderungsanträge gelangen vor Änderungsanträgen und Änderungsanträge vor den eigentlichen Anträgen zur Abstimmung.
- ³ Bei Stimmgleichheit ist eine Abstimmung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- ⁴ Schliessen sich zwei oder mehr Anträge aus, weil sie dieselbe Materie anders regeln oder einander in anderer Weise widersprechen, können sie unter Einräumung der Möglichkeit, alle Anträge abzulehnen, nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. Es kann in diesem Fall nur für einen der Anträge oder die Ablehnung aller Anträge gestimmt werden. Erreicht keiner der Anträge das erforderliche Mehr, scheidet der Antrag mit der geringsten Stimmenzahl aus und das Beschlussverfahren wird wiederholt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann bis zum Ende der Beratung eines Geschäfts auf bereits gefasste Beschlüsse zurückkommen. Rückkommensanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20% der anwesenden Stimmen.

6.6. Wahlen

¹ Vor Wahlen soll sämtlichen Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden, sich kurz vorzustellen und ihre wesentlichen Anliegen zu formulieren.

² Kandidaturen für ein Amt sind bis zur Wahlaufforderung an die Delegierten möglich.

6.7. Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe im Beschlussverfahren erfolgt in der Regel offen, durch Aufheben der Stimmkarten durch die Delegationsleiter.

² Liegen für ein Amt mehr Vorschläge vor, als Ämter zu vergeben sind, erfolgen die Wahlen geheim.

³ Auf Antrag des Präsidenten, eines Vorstandsmitglieds oder eines Delegierten findet auch im Beschlussverfahren oder bei Wahlen mit einem einzigen Wahlkandidaten eine geheime Abstimmung resp. Wahl statt, wenn der Antrag von mindestens 20% der anwesenden Stimmen unterstützt wird.

6.8. Stimmzwang

¹ Der Erlass oder die Totalrevision der Statuten unterliegt einer Schlussabstimmung, bei welcher Stimmzwang besteht.

7. Protokoll

¹ Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält:

- Die Traktandenliste
- Die Gesamtzahl der anwesenden Delegiertenstimmen
- Die Zahl der Stimmrechte eines Vereins, sofern sich Abweichungen zu den in der definitiven Einladung publizierten Zahlen ergeben haben
- Die Zahl des absoluten Mehrs und des 2/3-Mehrs
- Die Namen der anwesenden Delegierten und der nicht stimmberechtigten Teilnehmer
- Die für die Beschlussfassung relevanten Voten
- Den genauen Wortlaut der Beschlüsse
- Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse inkl. Stimmenverhältnisse
- Nach Möglichkeit das Datum des Inkrafttretens der einzelnen Beschlüsse
- Einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Änderungsantrags nach Abs. 3

² Das Originalprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie den Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung zuzustellen.

³ Die Empfänger des Protokolls haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls einen schriftlichen Antrag auf Änderung desselben zu stellen, wenn ihrer Auffassung nach einer der in Abs. 1 genannten Punkte falsch protokolliert wurde.

⁴ Das Protokoll ist mit allfälligen Änderungsanträgen, die als solche zu kennzeichnen sind, von der nächsten Delegiertenversammlung oder per Urabstimmung zu genehmigen.

8. Urabstimmung

¹ Eine Urabstimmung wird den Präsidenten der Mitgliedsvereine angezeigt und enthält:

- Die genauen Anträge des Vorstands
- Sämtliche erforderlichen Informationen, welche die Präsidenten zur Entscheidungsfindung benötigen
- Einen Hinweis auf Ziff. 4.10 der Statuten und Ziff. 8 dieser Verordnung
- Einen Stimmrechtsausweis, einen Stimmzettel und ein frankiertes Antwortcouvert

² Urabstimmungen kennen keine Antragsmöglichkeit und sind auf die Annahme oder Ablehnung der formulierten Anträge beschränkt.

³ Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 60 Tage vom Moment der Publikation der Urabstimmung an.

⁴ Nur schriftlich und fristgerecht abgegebene Stimmen nehmen an der Urabstimmung teil. Die Stimmzettel haben die Unterschrift des Vereinspräsidenten zu tragen und sind mit dem Stimmrechtsausweis zusammen zurückzuschicken.

⁵ Das Ergebnis der Urabstimmung wird den Präsidenten der Mitgliedsvereine innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Abstimmungsfrist durch den Vorstand mitgeteilt.

9. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

² Sie ersetzt sämtliche älteren Versionen der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Herbert Waller
Präsident